

Gegend regellos verbinden<sup>1</sup>, und ich selbst konnte für das Gebiet um Esslingen dasselbe konstatieren, mit Hilfe der sich kreuzenden Weidgerechtigkeiten habe ich die Esslinger Hundertschaft gegen die benachbarten, z. B. die Nellinger, abgegrenzt<sup>2</sup>. Für Tirol hat O. Stolz die gleiche Beobachtung gemacht. Dort ist in zahlreichen Gerichten die Gesamtheit der Insassen einem einheitlichen Flurzwang unterworfen, obwohl sich innerhalb der Gerichte bereits kleinere Gemeinschaftsverbände entwickelt haben<sup>3</sup>. Vermutlich waren in früherer Zeit auch sonst die Sondergrenzen der Dörfer innerhalb der Gesamtmark nicht so scharf ausgeprägt, doch ist das für die vorliegende Frage unerheblich, wichtig aber ist, dass diese Gesamtmarken des Weidgangs wegen ein Flurzwang beherrschen musste, dem alle Sondermarken gleichmässig unterworfen waren. Und damit ist über die Dorfgenossenschaft hinaus ein wichtiger Bestandteil der Markgenossenschaft gegeben und muss so vorhanden gewesen sein auch in der Karolingerzeit. Diese Annahme wird durch die Regelmässigkeit jener Verkettungen gefordert<sup>4</sup>. Im Hinblick auf den Flurzwang gilt J. Grimms Satz: Die Markgenossenschaft ist die Formel, die den Hirten und den Ackerbauer unter einen Hut bringt; jener braucht weite Flächen, dieser kleinere Ackerstücke<sup>5</sup>. Im späteren Mittelalter macht es wenig Unterschied, ob der Flurzwang nur die einzelne Dorfmarkung beherrscht oder ob er mehrere Dörfer zusammenkettet, ja den einen, dass zwischen den durch ihn verbundenen Gemeinden mehr Reibungsflächen existieren als zwischen unter sich unverbundenen. Vermutlich ist das auch in der älteren Zeit der einzige Unterschied nach dieser Richtung zwischen Markgenossenschaft und Dorf gewesen.

Für die Karolingerzeit hat Dopsch die vorsichtige Definition Brunners als gültig anerkannt und zugegeben, dass man von einer Markgenossenschaft reden kann im Gegensatz zu den an der Marknutzung nicht teilhabenden A u s m ä r k e n<sup>6</sup>. Schon der Flurzwang fordert mindestens in waldarmen Gegenden deutliche Gemarkungs-

---

1) A. a. O. 271. 2) A. a. O. 137 ff. 3) Geschichte der Gerichte Deutschtirols, Archiv für österr. Gesch. 102, 218. 4) Nach J. Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte (in v. Belows u. Meineckes Handbuch), S. 32 f. erfolgte die Besiedelung Englands in Form der Feldgemeinschaft, des Flurzwangs und der Markgenossenschaft. 5) Deutsche Rechtsalt.<sup>4</sup> II 7. 6) Buch I 357.